

Dienstordnung – Knackpunkt des Entwurfs

Entwurf März 2011



Mit freundlicher Genehmigung von Thomas Plafsmann

Stand Mai 2011

Fort- und Weiterbildung § 4 (6)

- Das ***Recht*** auf Fortbildung entfällt
- es bleibt die Pflicht.

Versäumnis wegen Krankheit

§ 12 (1) alt

Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen.

§ 12 (1) neu

Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen.

***Dies gilt auch für
Wochenend- oder
Ferienzeiten.***

Ferien

§ 12 (3) alt

Für das Verlassen des Wohnortes während der Ferien ... gilt die Zustimmung als allgemein erteilt, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall besondere Anordnungen treffen.

§ 12 (3) neu

(aufgehoben)

Schulleitung - Vorgesetztenaufgaben

§ 14 (1) alt

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Lehrkräfte, die besondere Funktionsstellen innehaben, (§§ 27 bis 35), bilden die Schulleitung und nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 14 (1) neu

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Lehrkräfte, die besondere Funktionsstellen innehaben, bilden die Schulleitung ... (und) ... nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

Ferner nehmen sie Aufgaben des oder der Vorgesetzten wahr, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist .

Schulleitung - Aufgabenübertragung

§ 14 (1) neu

Die Übertragung von Aufgaben des oder der Vorgesetzten auf die Mitglieder der Schulleitung erfolgt durch entsprechende Festlegung im Geschäftsverteilungsplan oder durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen.

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule bleibt unberührt.

Schulleitung - Aufgabendefinition

**Sechster Teil – Lehrkräfte
mit besonderen
Funktionen § 27– 35 alt**

**(hier erfolgt eine
ausführliche
Beschreibung der
Aufgaben aller weiteren
Funktionsstellen einer
Schule - außer
Stellvertretung)**

**Sechster Teil – Lehrkräfte
mit besonderen
Funktionen § 27- 35 neu**

entfällt

Schulleitung - Presse

§ 16 (3) alt

Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit ...
Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann der Presse Auskünfte über Angelegenheiten der Schule erteilen

§ 16 (3) neu

Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit ...
Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann der Presse Auskünfte über Angelegenheiten der Schule erteilen

Bei Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung hat sie oder er zuvor Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt zu halten.

Schulleitung - Funktionsstellen

§ 16 (6) neu

Bei der Besetzung von Funktionsstellen nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer selbstständigen Schule oder selbstständigen beruflichen Schule nach § 127 d HSchG als Mitglied an Überprüfungsverfahren teil. ...

Eine Abweichung von dem Auswahlvorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber ihr oder ihm zu begründen.

Schulleitung - Fortbildung

§ 17 (2)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ... ermöglicht nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere an Veranstaltungen des Hessischen Landesinstitut für Pädagogik.

§ 17 (2)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ... ermöglicht unter Berücksichtigung des Fortbildungsplans der Schule die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, ***kann aber Lehrkräfte erforderlichenfalls auch zur Wahrnehmung von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichten, die für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendig sind. Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.***

Schulleitung - Jahresgespräche

§ 17 (6) neu

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt als Vorgesetzte oder Vorgesetzter die Jahresgespräche. Sie oder er kann nach § 14 Abs. 1 Satz 4 die Führung von Jahresgesprächen auf Mitglieder der Schulleitung übertragen.

Schulleitung - Nachwuchs

§ 17 (7) neu

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Schulleitung identifizieren und fördern potenzielle Nachwuchs-führungskräfte unabhängig vom künftigen Bedarf an Führungskräften in der eigenen Schule

Was ist mit Lehrkräften, die nicht identifiziert wurden?

Teilnahme Führungsakademie? ...

Schulleitung - Unterrichtsbesuche

§ 18 (1) alt

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert sich durch Unterrichtsbesuche über die Arbeit in der Schule; *sie oder er soll sich rechtzeitig mit der oder dem Unterrichtenden in Verbindung setzen.*

**Die rechtzeitige
Anmeldung entfällt.**

§ 18 (1) neu

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität der Schule. Sie oder er sorgt dafür, dass mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr ein Unterrichtsbesuch bei jeder an der Schule unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt wird, und wendet bei Bedarf weitere geeignete Evaluationsverfahren an. Unterrichtsbesuche können von ... , weiteren Mitgliedern der Schulleitung oder anderen Lehrkräften durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter ...

Schulleitung - Dienstunfähigkeit

§ 23 (3) alt

Der Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu berichten, wenn
1. eine Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat (§ 51 Abs. 1 HBG);

§ 23 (3) neu

Der Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu berichten, wenn
1. eine Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat (§ 51 Abs. 1 HBG);
2. bereits vor dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt Anhaltspunkte für eine dauernde Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft oder einer sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder eines sozialpädagogischen Mitarbeiters vorliegen;